

Schulordnung der Musikschule Borken

1. Aufgaben

- 1.1** Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die studienvorbereitende Ausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.
- 1.2** Der Verwirklichung dieser Zielsetzung dienen die Angebote der Elementarstufe und Grundstufe sowie die instrumentalen und vokalen Ausbildungs- und Ergänzungsfächer für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

2. Aufbau

- 2.1** Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des „Verbandes deutscher Musikschulen“ (VdM) in folgenden Stufen :

Elementarstufe/Grundstufe

Eltern/Kindgruppen (Musikgarten)

für Kinder von 18 Monaten bis 4 Jahre in Begleitung von Erziehungsberechtigten
Dauer: in der Regel ab Eintritt bis zum 4. Lebensjahr

Musikalische Früherziehung (MFE)

für 4 bis 6-jährige Kinder in Klassen in der Regel nicht größer als 12 Kinder
Dauer : in der Regel 2 Jahre

Musikalische Grundausbildung (MGA)

für 6 bis 8-jährige Kinder in Klassen möglichst nicht größer als 15 Kinder
Dauer: in der Regel: 1 Jahr

Musikalische Kooperationsprojekte (Grundschule) und Orientierungsprojekte

6 bis 9-jährige Kinder in Klassen, Gruppen und Großgruppen
Dauer: mindestens 1 Jahr

Unterstufe

Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht im Hauptfach und im Ergänzungsfach
Dauer: ca. 4 Jahre

Mittelstufe

Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht im Hauptfach und im Ergänzungsfach
Dauer: ca. 4 Jahre

Oberstufe

Einzelunterricht im Hauptfach, Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht im Ergänzungsfach
Dauer : unbegrenzt, soweit die Leistungen des Schülers dies rechtfertigen.

Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in den Lehrplänen des „Verbandes deutscher Musikschulen“ festgelegt.

Bei besonders begabten Kindern kann der Hauptfachunterricht bereits während der Früherziehung oder Grundausbildung begonnen werden. Hierzu bedarf es eines Antrags der Eltern, der Empfehlung der Lehrkraft und der Genehmigung der Schulleitung. Der weitere Besuch der Musikalischen Früherziehung oder Musikalischen Grundausbildung ist dabei Pflicht.

2.2 Fächer

2.21 Hauptfächer

a) Instrumentalfächer:

Akkordeon, Blockflöte, Cembalo, E-Bass, E-Gitarre, Fagott, Gambe, Gitarre, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Percussion, Pfeifenorgel, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug, Tenorhorn, Trompete, Tuba, Violine, Viola, Violoncello, Waldhorn u.a.

b) Vokalfächer: Gesang (klassisch), Rock – und Pop-Gesang

2.22 Ergänzungsfächer

Bands, Chöre, Ensembles, Orchester, Musiktheorie, Musiktheater

Die Teilnahme an einem Ergänzungsfach ist für alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verbindlich, die Einteilung erfolgt nach dem Leistungsstand des/der Schülers/in nach Beurteilung durch die entsprechende Lehrkraft.

2.23 Lehrgänge und Musikgemeinschaften

Die Musikschule richtet nach Bedarf Musiziergruppen sowie Arbeitsgemeinschaften verschiedener musikalischer Themenstellung ein.

2.3 Unterrichtszeiten

2.31 Die Musikalische Früherziehung beginnt mit dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen. Die Musikalische Früherziehung wird nach Möglichkeit vormittags angeboten. Die Grundausbildung beginnt im Januar. Die Unterrichtszeit in der Grundstufe beträgt wöchentlich bis zu 75 Minuten.

2.32 Der Unterricht in den Instrumental-, Vokal- und Ergänzungsfächern wird montags bis freitags vornehmlich in den Nachmittagsstunden erteilt; für Berufstätige auch abends.

2.33 Im Übrigen soll durch eine möglichst flexible Gestaltung der Unterrichtszeit den individuellen Ansprüchen des einzelnen Schülers / der einzelnen Schülerin Rechnung getragen werden. Die Musikschule ist ausdrücklich daran interessiert, Gruppen zu bilden, um möglichst viel Zeit für die Erteilung des Unterrichts zur Verfügung zu haben. Unterrichtszeiten im Partner- und Gruppenunterricht von 60 Minuten und darüber können durch die Lehrkraft in kombinierten Einzel- und Gruppenunterricht aufgeteilt werden. Hierbei entscheiden pädagogische Gründe; ein Anspruch auf den mathematisch genauen Anteil an der Unterrichtszeit besteht nicht.

2.34 Ab dem 2. Unterrichtsjahr im Instrumentalbereich sind mit Ausnahme von Erwachsenen alle Schüler/innen zur Teilnahme am Jahresvorspiel verpflichtet. In der Woche, in der das Jahresvorspiel eines Fachbereichs statt findet, fällt der Unterricht in diesem Fachbereich aus, d. h. der Unterricht dieser Woche besteht im Vorspiel und Besuch des Jahresvorspiels. Über Alternativen zum Jahresvorspiel (z.B. bei Wettbewerbsteilnahme, Vorspielen bei Projektwochen oder anderen Vorspielen) entscheidet die Schulleitung.

2.35 Projektwochen sind Bestandteil des Unterrichtes. Mit diesem Angebot soll das Unterrichtsangebot für die Schüler/innen in diesen Wochen ausgeweitet und vielfältige Möglichkeiten des Zusammenspiels und der Beschäftigung mit dem Instrument ermöglicht werden.

- 2.36** Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.
- 2.37** Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen am Unterrichtsort gilt in gleicher Weise für die Musikschule. Dies gilt auch für die Regelung der beweglichen Ferientage der entsprechenden Schulen.

2.4 Leistungen

Die Unterrichtsziele für die einzelnen Ausbildungsstufen sind in den Lehrplänen des „Verbandes deutscher Musikschulen“ festgelegt. Das Erreichen dieser Unterrichtsziele wird in den Jahresvorspielen überprüft.

Schülerinnen und Schüler, die den 40-minütigen Einzelunterricht erhalten, müssen eine besondere Begabung, Motivation und Fleiß nachweisen, um in den Genuss dieser besonderen Förderung zu kommen.

Im Rahmen der Begabtenförderung kann nach einer Prüfung äußerst begabten Schülerinnen und Schülern zusätzliche Unterrichtszeit gewährt werden.

Sind dagegen im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung und mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler/in durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

3. Unterrichtsregelungen

- 3.1** Anmeldungen können – außer in den Sommermonaten - jederzeit schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung, ebenso über die Einteilung.

Abmeldungen können – außer in den Sommermonaten - mit einer Frist von einem Monat im Voraus nur zum 01.01., 01.04., oder 01.10. erfolgen und müssen bei der Leitung der Musikschule schriftlich beantragt werden.

Für die Sommermonate gilt 2018 die folgende An- und Abmelderegelung:

	im Jahr 2018	
Abmeldung *	30.06.18	
Anmeldung *	01.09.18	

* im Regelfall zum

Nicht fristgemäße Abmeldungen können nur in besonders begründeten Fällen (z.B. Wegzug oder längere Krankheit) berücksichtigt werden und sind ebenfalls schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.

Es genügt nicht, die Abmeldung gegenüber den Lehrkräften der Musikschule auszusprechen.

- 3.2** Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler muss/müssen die/der Erziehungsberechtigte/n bei der Lehrkraft oder im Büro der Musikschule entschuldigen.
- 3.3** Wenn der Schüler / die Schülerin unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt, wird er/sie nach dem zweiten Mal gemahnt, fehlt er/sie dann zwei weitere Male unentschuldigt und folgt nach einer zweiten Mahnung immer noch keine Reaktion seitens des Schülers/der Schülerin oder des/der Erziehungsberechtigten, so kann der/die Schüler/in durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- 3.4** Zur Aufrechterhaltung der inneren Schulordnung können folgende Maßnahmen getroffen werden :

1. Verwarnung durch die Lehrkraft
2. Androhung des Ausschlusses → durch die Schulleitung nach
3. Ausschluss vom Unterricht → Anhörung der Fachbereichsleiterkonferenz und der Elternvertretung.

Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss sind den/der/dem Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Im Falle eines Ausschlusses vom Unterricht gelten die Abmeldefristen gemäß Punkt 3.1.

- 3.5** Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.
Die Schüler/innen sind zur Teilnahme verpflichtet.

4. Entgelte

Für den Unterrichtsbesuch werden Entgelte erhoben. Sie richten sich nach der von der Stadt Borken erlassenen Entgeltordnung für die Musikschule.

5. Lernmittel

Erforderliche Lehrmittel (Instrumente, Noten usw.) müssen im Regelfall von dem Schüler beschafft werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Nutzung von kopiertem Notenmaterial die aktuellen rechtlichen Bestimmungen gelten.

Es können schuleigene Instrumente im Rahmen des vorhandenen Bestandes mietweise überlassen werden. Es wird eine Miete gemäß der Entgeltordnung erhoben. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.

Bei Streichinstrumenten ist bei Rückgabe nach mehr als einem halben Jahr der Bogen mit einer neuen Bespannung und das Instrument mit neuen Saiten zurückzugeben.

6. Haftung der Schüler/innen

Die Besucher der Musikschule, bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte/n, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für eine Beschädigung oder Verlust nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Schülerunfallversicherung

Die Schüler/innen der Musikschule werden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln zu den Bedingungen dieser Versicherung durch die Stadt Borken gegen Unfall versichert.

8. Schülerbeförderung

Kosten der Schülerbeförderung werden von der Stadt Borken nicht übernommen.

9. Inkrafttreten

Vorstehende Schulordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die bisherige Fassung verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

Borken, den 01.01.2011

Der Bürgermeister